

Nachteilsausgleich

Merkblatt des Zentrums für Gehör und Sprache

Der Nachteilsausgleich dient der Chancengerechtigkeit in Aus- und Weiterbildung, Schule und Beruf. Schülerinnen und Schüler mit einer Hörbeeinträchtigung sind in ihrer auditiven Wahrnehmung beeinträchtigt. Die Folgen sind erschwertes Sprachverständnis und eingeschränkte Kommunikationsmöglichkeiten. Die Umsetzung eines Nachteilsausgleichs kompensiert die durch die Beeinträchtigung entstehenden Nachteile.

1. Gesetzliche Grundlagen

Sowohl in der Bundesverfassung (§ 8) als auch im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG § 20) wird die Gleichstellung und die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung geregelt. In weiteren Gesetzen und Verordnungen werden die Regelungen detaillierter und konkreter beschrieben: In der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) hält der Regierungsrat des Kantons Zürich im 2. Abschnitt, B, § 9 Abs. 2, fest, dass Schülerinnen und Schüler mit einer Hörbeeinträchtigung Anspruch auf audiopädagogische Unterstützung haben. Für kantonale Mittelschulen gelten die Richtlinien vom 1. Juli 2011 des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes. Für die Berufsbildung gelten die Artikel 3 Abs. c, 7 und 18 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dez. 2002 sowie Art. 35 Abs. c der dazugehörigen Berufsbildungsverordnung (BBV) vom 19. Nov. 2003.

2. Adäquater Nachteilsausgleich

Es gibt keinen generellen Nachteilsausgleich. Er wird mit den Bildungspartnern (Betroffene, Familien, Schulen, Behörden) individuell erstellt. Die Fachpersonen des audiopädagogischen Dienstes stehen bei der Formulierung und Ausgestaltung beratend zur Seite.



3. Praktische Umsetzung

Die Lehrpersonen werden frühzeitig über die Hörbeeinträchtigung und deren Auswirkungen auf den Schulalltag und den Unterricht informiert. Zusätzlich können die Klassen mittels Empathieförderung für die Situation ihrer betroffenen Mitschülerin oder ihres Mitschülers sensibilisiert werden.

3.1 Anpassung räumlicher Gegebenheiten

Die Schulzimmer werden bezüglich Raumakustik, Lichtverhältnisse, Sitzplatz- und Visualisierungsmöglichkeiten überprüft. Bei Bedarf werden Vorschläge zur Optimierung unterbreitet, z.B.:

- schallabsorbierende Massnahmen
- bessere Beleuchtung
- besondere Medien, Technik, Elektronik
- adäquate Sitzgelegenheit

3.2 Technische Versorgung

Die Schülerinnen und Schüler sind oft mit technischen Hörhilfen (Hörgeräte, Cochlea Implantate, FM-Anlage) versorgt. Darüber hinaus unterstützen die audiopädagogischen Fachkräfte die Bildungspartner im Gebrauch der FM-Anlage.

3.3 Methodisch-didaktische Massnahmen

Um den Betroffenen die Teilnahme am regulären Unterricht zu ermöglichen, ist eine Anpassung des Unterrichts notwendig. Folgende Massnahmen sind hilfreich:

- Visualisierung durch das Einsetzen von Wandtafel, Beamer, Visualizer, etc.
- Abgabe schriftlicher Aufträge und Unterlagen
- zusammenfassendes Wiederholen von Antworten der Schülerinnen und Schüler
- Unterbrüche längerer mündlicher Unterrichtssequenzen durch Hörpausen
- Schriftliche Zusammenfassungen der wesentlichen und prüfungsrelevanten Inhalte
- genaue Informationen über den Stoff, der zu lernen und zu behalten ist



Diese Massnahmen sind generell für die ganze Klasse nützlich. Die Kurse Verständnis & Verständigung (siehe Merkblatt Weiterbildungskurse Verständnis & Verständigung) des audiopädagogischen Dienstes vermitteln den Lehrpersonen die wichtigsten Grundlagen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit einer Hörbeeinträchtigung und vertiefen das Einfühlen in die Situation der Betroffenen.

4. Leistungsbeurteilung

Die Betroffenen sollen in ihrer Leistungserbringung und -beurteilung fair bewertet und nicht benachteiligt werden. Nachteilsausgleichende Massnahmen dienen einzig dazu, den durch die Hörbeeinträchtigung entstehenden Nachteil durch angepasste Rahmenbedingungen auszugleichen, ohne den Lerninhalt zu verändern oder eine Prüfung zu erleichtern.

4.1 Hörverstehen

Das Hören ab Tonträgern ist ausnahmslos schwierig, weil die Kompensationsmöglichkeit des Lippenlesens wegfällt und die hörbaren Frequenzen eingeschränkt sind. Alternativ zum Hörverstehen ab Tonträger und im Rahmen des Nachteilsausgleichs kann der Inhalt dem betroffenen Kind vorgelesen werden. Schwierige Wörter, Formulierungen oder Zusammenhänge können dabei geklärt werden.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass das Hörverstehen in einem ruhigen Raum stattfindet und das hörbeeinträchtigte Kind das Abspielgerät selbständig bedient.

4.2 Diktate

Diktate, vor allem unvorbereitete, sind für Hörbeeinträchtigte schwierig, da Hören, Lippenlesen, Verstehen und Schreiben gleichzeitig erfolgen. Klare Vorgaben und Regeln beim Diktieren können helfen, die Situation etwas zu entschärfen. Besser ist es, das Diktat im Einzelunterricht zum Beispiel durch die Audiopädagogin oder den Audiopädagogen durchführen zu lassen und dafür auch etwas mehr Zeit zu gewähren. Eindeutige Hörfehler (Genitiv-s und Endungen beispielsweise auf -n bzw. -m) sollen nicht bewertet werden.

4.3 Schriftliche Prüfungen

Die Prüfungsaufgaben sollen schriftlich vorliegen und verständlich formuliert sein. Eventuell müssen Aufgabenstellungen und Prüfungsunterlagen personenbezogen umformuliert werden. Werden mündlich ergänzende Informationen abgegeben, muss

sichergestellt werden, dass diese ebenfalls verstanden worden sind.

Hinsichtlich Zeit und Quantität können angepasste Leistungsvereinbarungen getroffen werden.

4.4 Mündliche Prüfungen

Folgende Empfehlungen sind bei mündlichen Prüfungen relevant:

- die Aufgaben schriftlich abgeben
- mehr Zeit zur Verfügung stellen für Rück- und Verständnisfragen während der mündlichen Prüfung.

5. Zeugnisse

Das Zeugnisreglement und die Empfehlungen "Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen: Beurteilung im Zeugnis und in Lernberichten" gelten sinngemäss auch für Schülerinnen und Schüler mit einer Hörbeeinträchtigung.

Ergänzend zu diesen Bestimmungen kann für betroffene Schülerinnen und Schüler aufgrund eines Beschlusses am Schulischen Standortgespräch auf eine Beurteilung des Hörverstehens in den Sprachfächern verzichtet werden. Die Zeugnisnote basiert dann nur auf der Beurteilung der Lehrplanziele in den Bereichen Leseverstehen, Sprechen und Schreiben. Im Zeugnis wird beim Bereich Hörverstehen kein Kreuz und bei Bemerkungen folgender Hinweis gesetzt: Hörverstehen: Verzicht auf Beurteilung gemäss § 10 des Zeugnisreglements aufgrund einer Hörbeeinträchtigung.

6. Aufnahme- und Abschlussprüfungen

Für Aufnahme- sowie Schlussprüfungen in Gymnasien, Berufsmittelschulen sowie bei Lehrabschlussprüfungen formuliert die zuständige audiopädagogische Fachperson im Einverständnis und in Zusammenarbeit mit den Bildungspartnern im Vorfeld der Prüfung einen Nachteilsausgleich und reicht ihn als Gesuch ein. Die zuständige Schulleitung bzw. Prüfungskommission bewilligt die Rahmenbedingungen und allfällige Modifikationen.

Die mit der Durchführung der Prüfung betrauten Personen werden von uns frühzeitig informiert. Dieser Nachteilsausgleich kann Folgendes beinhalten:



- mehr Zeit zur Verfügung stellen
- Zulassung spezieller Arbeitsmittel (z.B. Bedeutungswörterbuch)
- Nachfragen zur Verständnisklärung gewähren
- Begleitung durch eine Fachperson, welche die Verständigung und das Verständnis überprüft

Und zum Schluss noch dies: Der Nachteilsausgleichsgedanke ist in der abendländischen Rechtsgeschichte vom antiken Griechenland über das römische Recht bis zum Kirchenrecht aufgrund eines gemeinsamen Verständnisses von Gerechtigkeit verankert. «Niemand kann zu etwas gezwungen werden, das er nicht erfüllen kann, (Herodot) oder das über seine Möglichkeiten hinausgeht» (Celsius).